

DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

Kantonales Steueramt

Verrechnungssteuer & Wertschriftenbewertung

ERLÄUTERUNGEN

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

1. Allgemeines

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern dient zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von Wertschriftenerträgen aus ausländischen Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Eine doppelte Besteuerung erfolgt, wenn der ausländische Staat auf Wertschriftenerträgen eine Quellensteuer erhebt (beispielsweise die schweizerische Verrechnungssteuer) und dieselben Erträge in der Schweiz mit der Einkommenssteuer erfasst werden.

Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen besteht bei den meisten ausländischen Staaten ein Rückforderungsrecht für einen Teil der dort belasteten Quellensteuer. Anstelle eines solchen Rückforderungsrechts findet vereinzelt aber auch bereits im Zeitpunkt der Ausschüttung eine reduzierte Belastung statt. Für die im ausländischen Staat verbleibende, nicht rückforderbare Steuer kann in der Schweiz mit dem entsprechenden Ergänzungsblatt zum Wertschriftenverzeichnis die Anrechnung ausländischer Quellensteuern geltend gemacht werden. Das Kantonale Steueramt berechnet anhand der persönlichen Veranlagungsdaten die sich aus den ausländischen Erträgen für die Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde ergebende betragsmässige Belastung. Dieser Betrag wird mit dem Total der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern verglichen und der geringere der zwei Beträge ausbezahlt. Die Auszahlung stellt keine Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer dar. Sie ist vielmehr die Vergütung der andernfalls aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens in der Schweiz zuviel erhobenen Einkommenssteuern.

Eine Übersicht über die Entlastung von ausländischen Steuern ist in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.ictax.admin.ch) enthalten. Daraus können die Prozentsätze der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern entnommen werden.

Zu beachten gilt: Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kann laut eidgenössischer Verordnung nur gewährt werden, wenn die Summe der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern in einem Jahr den Betrag von 50 Franken (100 Franken ab 1.1.2020) übersteigt.

2. Hinweis zur allfälligen Rückforderung von ausländischen Quellensteuern

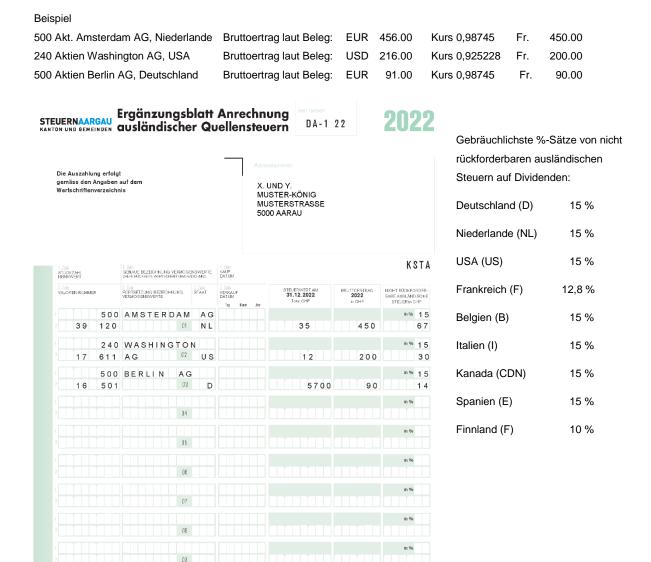
Ob und in welchem Umfang ein Rückerstattungsanspruch beim ausländischen Staat geltend gemacht werden kann, ist ebenfalls aus der Kursliste ersichtlich. Dafür benötigte Formulare samt dazugehörende Merkblätter können unter www.ag.ch/steuern oder bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, www.estv.admin.ch (058 462 71 06), bezogen werden.

Für Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung der Formulare wenden Sie sich bitte an Ihre Bank oder an Ihren Steuerberater.

Das Kantonale Steueramt ist nur für die Bescheinigung zuständig, dass die Antrag stellende Person im Zeitpunkt der Ertragsfälligkeit im Kanton Aargau Wohnsitz hatte und damit berechtigt ist, das Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen.

3. Formular "Ergänzungsblatt Anrechnung ausländischer Quellensteuern" (DA-1)

In der Kolonne "Bruttoertrag" ist der steuerbare 100 prozentige Ertrag (vor jeglichen Abzügen) zu deklarieren. Davon ist mittels des der Kursliste entnommenen Prozentsatzes der Betrag der nicht rückforderbaren ausländischen Steuer zu berechnen. Die Werte müssen in Schweizerfranken umgerechnet sein. Im Übrigen sind die Hinweise auf der Rückseite des Formulars zu beachten, insbesondere diejenigen zu den US-Dividenden.



4. Wesentliche Vereinfachung für PC-Benutzer

Abzüglich USA-Positionen gemäss Erläuterungen auf Rückseite

zu übertragen auf die Seite

Übertrag aus Beiblättern

Total Steuerwert / Bruttoertrag

Bei der Verwendung des **EasyTax**-Programms (Gratissoftware zum Ausfüllen der Steuererklärung; Herausgeber: Kanton Aargau / herunterladen unter www.ag.ch/steuern) erspart man sich jegliche Abklärungen rund um die Anrechnung ausländischer Quellensteuern. Aufgrund der zu den einzelnen Positionen erfassten Bruttoerträge sowie der Herkunftsländer erledigt das Programm alles automatisch.

87 000

Total nicht rückforderbare ausländische Steuern

KStA VSWB/1.2023 2 von 2